

Rechtliche Sicht auf selbstbestimmte Bildungswege

Jan Engelberger



Das Recht auf Bildung, die Schulpflicht und das Kindeswohl

Das Recht auf Bildung ist ein allgemein anerkanntes Grund- und Menschenrecht. Es findet sich u.a. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 26), in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls) oder in der Charta der Grundrechte der EU (Art. 14). Nach allgemeiner Interpretation beinhaltet es u.a. die Verpflichtung des Staates für die Verfügbarkeit von Bildungseinrichtungen und -programmen und die allgemeine Zugänglichkeit derselben (uzw. die physische und wirtschaftliche Zugänglichkeit ohne jede Diskriminierung) zu sorgen.

Nach weit verbreiteter Auffassung begründet das Recht auf Bildung aber auch die Schul- oder Unterrichtspflicht, da nur auf diese Weise sichergestellt werden könne, dass jeder junge Mensch sein Recht auf Bildung auch wirklich wahrnehmen kann. Begründet wird dies mit historischen Erfahrungen, dass insb. sozial und wirtschaftlich benachteiligte Familien nicht auf die Arbeitskraft ihrer Kinder verzichten wollten (oder konnten) bzw. bildungsfernere Familien den Wert der Bildung nicht genug zu schätzen wussten und daher ihre Kinder an der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Bildung hinderten. Nur durch die Schulpflicht sei dies zu verhindern. Ob diese Begründung wirklich die hauptsächliche Motivation für die Einführung der Schulpflicht widerspiegelt, sei dahingestellt. Bis heute wird jedenfalls an der Überzeugung festgehalten, dass der Staat im Wege der Schulpflicht die legitimen Ansprüche und Rechte der Kinder ("das Kindeswohl") gegenüber ihren allenfalls bildungsunwilligen oder -unfähigen Eltern wahrnehmen müsse.

Dabei ist natürlich mehr als fraglich, ob Zwang gegenüber den "Berechtigten" der beste Weg zur Durchsetzung deren Rechts ist. Noch bedenklicher wird es, wenn selbst ein anderslautender, freier Wille der "Berechtigten" nicht berücksichtigt wird, und zwar mit dem Argument, dass diese Menschen nicht in der Lage seien, die Tragweite ihrer Entscheidungen zu erkennen und daher Vater Staat besser wisse, was gut für sie ist. Und endgültig jede Berechtigung verliert dieser Zwang, wenn auch von Seiten der Wissenschaft nachgewiesen wird, dass die Erfüllung der Schulpflicht bei weitem nicht die einzige, geschweige denn die beste Möglichkeit zum Erwerb von Bildung ist. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Ergebnisse der PISA-Studien, wonach mehr als 20% der Absolventen des österreichischen Pflichtschulsystems nicht sinnzusammenhängend lesen oder einfachste Rechenaufgaben lösen können, und im Vergleich dazu an die positiven Ergebnisse der Forschung über das selbstbestimmte, informelle Lernen.

An dieser Stelle kommt regelmäßig der Einwand der Sozialisation. Nur in der Schule lerne der junge Mensch mit seinen Mitmenschen auszukommen. Ja, es gibt sogar Pädagogen, welche die Bedeutung der Schule und der Schulpflicht *vor allem* darin sehen, dass junge

Menschen dort lernen müssten mit Situationen, die für sie unangenehm sind, fertig zu werden. Ich frage mich dann immer, ob diese Experten auch die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung befürworten, damit Kinder auch lernen könnten, mit diesen unangenehmen Situationen fertig zu werden. Tatsächlich werden in Österreichs Schulen mehr als 70% der Neun- bis Vierzehnjährigen Opfer von Mobbing. Dass dies für das Kindeswohl förderlich oder gar notwendig sei, wird hoffentlich niemand ernsthaft behaupten.

Wenn also die Wissenschaft – wie meine Vorredner gezeigt haben –, ebenso wie diejenigen, deren Recht auf Bildung durchgesetzt werden soll, begleitet und unterstützt von den Eltern, unisono das Recht auf Bildung auf andere Art und Weise als in der Schule *besser* sichergestellt sehen, welche Berechtigung hat dann noch der paternalistische Zwang der Schulpflicht? Mit dem Kindeswohl und dem Recht auf Bildung lässt sich die Schulpflicht dann jedenfalls nicht mehr begründen.

Fest steht allerdings, dass die Schulpflicht in der österreichischen Verfassung (Art. 14 Abs. 7a B-VG) und dem Schulpflichtgesetz verankert ist.

Auf gleicher Ebene, ebenfalls im Verfassungsrang, steht aber auch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, in welchem u.a. zwei Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention umgesetzt sind, nämlich der Vorrang des Kindeswohls (Art. 1) und die Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen (Partizipationsrecht, Art. 4). Und ebenso im Verfassungsrang steht auch das Recht auf häuslichen Unterricht (Art. 17 StGG).

Was hat es dann für Folgen, wenn diese Normen in Konflikt geraten? Wenn das Kindeswohl durch die Erfüllung der Schulpflicht gefährdet wird? Oder die Schulpflicht das Recht auf häuslichen Unterricht einschränkt?

Zum Recht auf häuslichen Unterricht sprach der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis aus dem Jahre 1954 aus, *“daß weder die Bundesgesetzgebung noch die Landesgesetzgebung für den häuslichen Unterricht Beschränkungen irgendwelcher Art, insbesondere auch nicht durch Festlegung des Erfordernisses einer fachlichen Befähigung für die Erteilung eines solchen Unterrichtes, festlegen darf.”* (VfSlg. 2670). Tatsächlich schränkt aber das Schulpflichtgesetz bzw. die Anwendung desselben durch die Schulbehörden das Recht auf freie Gestaltung des häuslichen Unterrichts massiv ein, etwa wenn die Ablegung einer Externistenprüfung nach dem öffentlichen Lehrplan verlangt wird, womit die Realisierung von pädagogischen Alternativen von vornherein verhindert wird.

Dennoch erachtete der VfGH diese Regelungen in einem Erkenntnis aus dem Jahr 2015 (E1993/2014) für verfassungskonform, ohne dabei auf seine anderslautende frühere Judikatur oder die Argumentation der Beschwerdeführer im Detail einzugehen. Vielmehr meinte der VfGH einen grundsätzlichen Angriff auf die Schulpflicht zu erkennen, den er mit Hinweis auf den Verfassungsrang der Schulpflicht pauschal abwehrte. Dabei ist unverständlich, warum die Schulpflicht insgesamt gefährdet wäre, nur weil zB. Externistenprüfungen beim häuslichen Unterricht abgeschafft werden müssten.

Auch diverse aufgezeigte, sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlungen, wie zB. die unterschiedlichen Folgen des Nichtbestehens von Prüfungen im Bereich des häuslichen Unterrichts (Verbot der Fortführung desselben) und im Bereich der Schulen (Pflicht zur Wiederholung der Schulstufe im selben Schulsystem), hat der VfGH lediglich mit Hinweis darauf, dass der häusliche Unterricht nicht mit dem Unterricht in (Privat)schulen zu vergleichen ist, gerechtfertigt.

Und die Bedenken in Bezug auf die Vereinbarkeit der Regelungen des Schulpflichtgesetzes mit dem BVG-Kinderrechte hat der VfGH damals lediglich mit einer Tautologie beantwortet: das BVG Kinderrechte steht der Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen, die mit dem BVG Kinderrechte im Einklang stehen, nicht entgegen. Inwieweit aber die Regelungen des Schulpflichtgesetzes eben mit Art. 1 und 4 des BVG-Kinderrechte im Einklang stehen oder auch nicht, hat der VfGH nicht weiter geprüft bzw. begründet.

Es scheint so zu sein, dass der Gesetzgeber ebenso wie die Höchstgerichte diese Konflikte, insb. zwischen dem Kindeswohl und der Schulpflicht nicht erkennen können, weil für sie - genauso wie für den Großteil der Bevölkerung - Bildung zwingend mit Schule gleichgesetzt ist. Schon die rechtlich zulässige Möglichkeit, dass sich ein Kind außerhalb der Schule bildet, ist den wenigsten Menschen bekannt. Dass dies auch ohne Lehrer, Lehrplan und Druck von außen Erfolg haben könnte, erscheint der großen Mehrheit völlig unmöglich. Dies ist aufgrund der eigenen Lebensgeschichte und der geringen Verbreitung der wissenschaftlichen Forschung darüber nur allzu leicht zu verstehen. Daraus ergibt sich aber für diese Menschen wiederum zwingend, dass die Schulpflicht auf gar keinen Fall das Kindeswohl gefährden kann. Im Gegenteil, die Verletzung der Schulpflicht wird mit Verweigerung der Bildung gleichgesetzt und dies als Kindeswohlgefährdung angesehen.

Dazu kommt die in Österreich immer noch weit verbreitete Meinung, dass ohne ein Zeugnis als „Bildungsnachweis“ der weitere berufliche Weg verschlossen bliebe. Dies hat der OGH etwa auch in einem Beschluss vom Oktober 2018 (2 Ob 136/18s) als Begründung für die Kindeswohlgefährdung angeführt unter Hinweis darauf, dass dies „allgemein und daher auch den Gerichten bekannt“ sei, weshalb dazu auch nicht die Einholung eines berufskundlichen Gutachtens nötig sei. Auch hier erreichen bedauerlicherweise die konträren Aussagen von tatsächlichen Experten mangels öffentlicher Bekanntheit nicht die nötige Aufmerksamkeit.

Und so kommt es, dass im Namen des Kindeswohls und mangels Kenntnis der Alternativen zur Schulbildung die Schulpflicht mit Zwang durchgesetzt und damit in Wirklichkeit das Recht auf Bildung eingeschränkt und dadurch wiederum das Kindeswohl beschnitten wird.

Um eine vernünftige Aussage über die bestmögliche Verwirklichung des Rechts auf Bildung und damit der Sicherstellung des Kindeswohls zu treffen, müsste man fairerweise die Ergebnisse des bestehenden Schulsystems in ihrer Gesamtheit und mit ihren Folgen für den einzelnen jungen Menschen mit den entsprechenden Ergebnissen von alternativen Bildungswegen vergleichen. Dazu haben sich die (Höchst)gerichte jedoch bis heute nicht durchringen können. Womöglich aus Sorge vor dem Ergebnis und den daraus folgenden Konsequenzen? Es steht jedenfalls zu bezweifeln, dass der OGH im Falle eines besseren Abschneidens des selbstbestimmten Lernens tatsächlich den Mut hätte, alle Eltern, die ihre Kinder weiterhin in die Schule schicken, der Kindeswohlgefährdung zu bezichtigen.

Interessant wird auch sein, wie die Gerichte darauf reagieren werden, wenn nicht seitens der (als bildungsunwillig angesehenen) Eltern, sondern seitens der nach Ansicht des OGH fachlich kompetenten Stelle für die Jugendwohlfahrt – dem Kinder und Jugendhilfeträger – eine Gefährdung des Kindeswohls durch die zwangsweise Durchsetzung der Schulpflicht behauptet wird. Vielleicht werden die Gerichte dann Stellung beziehen, was in unserer Rechtsordnung Vorrang haben soll, die Schulpflicht oder das Kindeswohl.

Internationale Situation

Die Situation ist im Übrigen in vielen, zivilisierten Staaten der Welt vollkommen anders. In Großbritannien erklären bspw. Richtlinien des Ministeriums den lokalen Behörden unter Hinweis auf Art. 2 des 1.ZPMRK das Recht der Eltern, ihren Kindern „freie Bildung zu Hause“ angedeihen zu lassen und weisen u.a. darauf hin, dass die Behörden nicht berechtigt sind, von den Eltern oder Kindern zu verlangen, dass sie sich an den nationalen Lehrplan halten, Unterricht abhalten, die Arbeiten ihrer Kinder korrigieren oder deren Fortschritte dokumentieren oder Entwicklungsziele festlegen. Auch Prüfungen der Kinder sind nicht vorgesehen.

Auch in Dänemark, Frankreich, Irland, Spanien, Italien, USA, Norwegen, Belgien (Flandern), Portugal, Slowenien, Slowakei, Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika, Indien und weiteren Staaten ist diese Bildungsform erlaubt und etabliert; teilweise erhalten die Familien sogar finanzielle Unterstützungen.

In Deutschland hingegen ist die rechtliche Situation noch prekärer als in Österreich. Dort herrscht Schulbesuchspflicht und die Möglichkeit häuslichen Unterrichts ist überhaupt nicht vorgesehen. Allerdings sind auch hier in letzter Zeit Anzeichen eines Umdenkens zu erkennen und daraus folgend bemerkenswerte gerichtliche Entscheidungen. So wurde bspw. von einem Gericht die Vereinbarkeit der strengen Schulanwesenheitspflicht mit dem deutschen Grundgesetz angesichts der Entstehung von internationalen Online-Schulen bezweifelt oder in einem anderen Fall das Verbot der Gewaltanwendung in der Erziehung als Rechtfertigung für die Nichteinhaltung der Schulpflicht angesehen.

Blick auf die Geschichte

Zum Abschluss möchte ich noch einen kurzen Blick auf die Geschichte werfen.

Vor etwas mehr als hundert Jahren spiegelte die folgende Aussage eines renommierten Politikers die damals in weiten Teilen der Bevölkerung herrschende Auffassung wider: *„Ihr natürlicher Mangel der wehrhaften Kraft, der Tiefe und Besonnenheit im Urteil, der Entschiedenheit im Wollen und der Ausdauer im Handeln ... legt Protest gegen ihre völlige Gleichstellung ... in der Familie wie im politischen Leben ein.“* Die Rede war hier allerdings nicht von Kindern, sondern von Frauen.

Und obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits Art. 2 des StGG (erlassen 1867) die Gleichheit aller Staatsbürger und Art. 3 die öffentliche Zugänglichkeit von Ämtern für alle Staatsbürger dekretiert hatte, wurde dennoch Frauen bis zum Jahr 1919 das aktive und passive

Wahlrecht sowohl von der Politik wie von den Höchstgerichten verweigert. Und die Argumente waren ähnlich denen, aufgrund deren man heute jungen Menschen die freie Entscheidung über ihre eigene Bildung verwehrt. Nämlich dass sie nicht die nötigen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, um weitreichende Entscheidungen zu treffen und daher eines Vormunds bedürfen, der auf ihr Wohl achtet.

Nun mag man meinen, dass dies unter komplett anderen Voraussetzungen, noch zu Zeiten der Monarchie etc. stattfand und zumindest seit der 2. Republik im Hinblick auf die geltenden Grundrechte eine rechtliche Diskriminierung der Frauen ausgeschlossen gewesen sei. Und dann muss man mit Überraschung feststellen, dass es in Österreich etwa bis zum Jahr 1975 gedauert hat, dass Frauen überhaupt ohne die Zustimmung ihres Mannes arbeiten gehen durften. Das war mehr als hundert Jahre nach der Einführung des Grundrechts auf Gleichheit vor dem Gesetz!

Wenn also heuer die Durchsetzung des Frauenwahlrechts groß gefeiert wird und man mit Kopfschütteln die Begründungen der damaligen Gegner hört, so könnte dies auch den Anstoß geben, sich Gedanken über die Rechtfertigung der heute aktuellen rechtlichen Einschränkungen freier Bildungswahl zu machen.

Angesichts der geringen Anzahl der am selbstbestimmten Lernen Interessierten im Vergleich zur doch beträchtlichen Anzahl der damals am Frauenwahlrecht Interessierten, steht zu befürchten, dass die Durchsetzung des Rechts auf selbstbestimmte, freie Bildung noch länger dauern könnte als die des Frauenwahlrechts. Aber andererseits sind die Probleme des aktuellen Schulsystems hinlänglich bekannt, sodass es eher früher als später zu einem Umbruch kommen wird. Und letztendlich wird man sich irgendwann genauso kopfschüttelnd fragen, wie es sein konnte, dass noch im 21. Jahrhundert die Einschränkungen der Grundrechte des sich bildenden jungen Menschen von der Politik, den Behörden, den Gerichten und der öffentlichen Meinung aufrecht erhalten bzw. hingenommen wurden.

Referent:

Mag. iur. Jan Engelberger war nach dem Abschluss der Ausbildung zum Rechtsanwalt viele Jahre im Bereich der Interessensvertretung (Telekommunikationsbereich) tätig. Derzeit ist er Geschäftsführer des führenden Sammel- und Verwertungssystems für Fahrzeugaltbatterien. Vater von drei sich selbstbestimmt bildenden Kindern, Taiji-Lehrer.